

Besondere Hinweise zur Plakatierung und Lautsprecherwerbung

Plakatierung:

Im Bereich der Stadt Schwandorf ist für politische Parteien die Plakatierung allgemein ab der 7. Woche vor Wahlen erlaubt. Für die Bundestagswahl am 26.09.2021 können deshalb **ab dem 08.08.2021** Wahlwerbetafeln (nachfolgend ist nur der Begriff „Plakate“ verwendet.) aufgestellt oder angebracht werden.

Folgende Vorgaben sind dabei einzuhalten:

I. Wahl der Ortslage

1. Plakate dürfen nicht in der Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Wackersdorfer Straße und Marktplatz), am Marktplatz, im Kreuzungsbereich Naabuferstraße/Nürnberger Straße/Fronberger Straße, der Rathausstraße sowie der Kirchengasse angebracht werden. Die genannten Bereiche, in denen keine Plakate angebracht werden dürfen, sind in der angehängten Anlage zur Verordnung über öffentliche Anschläge rot gekennzeichnet.
2. Die Plakatierung an Fußgängerüberwegen, an Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen ist verboten. Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen anzubringen. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen (z. B. Haltverbot).
3. Plakate dürfen auf keinen Fall an Kreuzungen, Verkehrsinseln und an Fußgängerüberwegen aufgestellt werden, weil insbesondere Kindern aufgrund ihrer Körpergröße die Sicht auf den fließenden Verkehr genommen werden kann. Ebenso können Pkw-Fahrer Kinder, die hinter diesen Plakattafeln hervortreten, nicht rechtzeitig erkennen.
4. An Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeglicher Plakatierung abgesehen werden.
5. An städtischen Bäumen und Baumpfählen dürfen zu deren Schutz und zur ungehinderten Durchführung der Baumpflege keine Plakate angebracht werden.

II. Lichtraumprofil

An Straßenbeleuchtungsmasten darf mit fest angebrachten Werbeträgern (sog. „Mastanhängern“) erst ab einer Höhe von 4,50 m plakatiert werden, im Fußgängerbereich erst ab einer Höhe von 2,50 m.

Die Plakate dürfen bei Unterschreitung der vorstehenden Maße nicht in das Lichtraumprofil ragen (innerorts 0,50 m neben der Straße; außerorts 1,50 m neben der Straße).

III. Überprüfungspflicht

1. Die Plakate müssen ständig überprüft werden (insbesondere nach einem Sturm, nach Regen oder schlechtem Wetter). Missstände müssen sofort abgestellt werden. Für alle Schäden, die aufgrund der Plakate direkt oder indirekt entstehen, haften die Parteien und Wählergruppen.
2. Der städtische Bauhof hat die Anweisung, Plakate inkl. Befestigungsmaterial kostenpflichtig zu entfernen, wenn Missstände (auch was den Standort betrifft) auftreten.

IV. Die Stadt Schwandorf behält sich aus triftigen Gründen weitere Auflagen vor.

V. Wiederentfernung der Plakate

1. Die Plakate einschließlich der Befestigungsmaterialien sind bis spätestens 03.10.2021 zu entfernen.
2. Nach diesem Zeitpunkt werden die Plakate inkl. Befestigungsmaterial vom Städtischen Bauhof kostenpflichtig entfernt.

Die Stadt bittet alle politischen Parteien und Wählergruppen, die Plakatierung zum Schutz der Umwelt und auch des Ortsbildes so weit wie möglich einzuschränken.

Besondere Vorgaben für den Wahltag:

In und an den Gebäuden, in denen Wahllokale untergebracht sind, dürfen sich am Wahltag keine Wahlwerbetafeln befinden. Ebenso sind die unmittelbaren Zugänge von Wahlwerbung am Wahltag freizuhalten (die früher geltende „Bannmeile“ von 50 m um die Zugänge zu den Wahllokalen wurde aufgehoben).

Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten (Art. 12 Abs. 1 LWG). Nach der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags zur Plakatwerbung gibt es eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von 10 – 20 Meter um den Zugang zum Wahllokal.

Großflächenplakate

Die Stadt Schwandorf stellt insgesamt sieben städtische Flächen für die Aufstellung von Großplakattafeln zur Verfügung.

Großplakattafeln auf anderen städtischen Flächen sind unzulässig.

Für die Aufstellung ist ein schriftlicher, formloser Antrag im Ordnungsamt der Stadt Schwandorf zu stellen (Ansprechpartner Herr Kulzer).

Die genauen Standorte und die Vorgaben sind auf einem separaten Hinweisblatt aufgeführt.

Lautsprecherwerbung:

Vom Verbot des Betriebs von Lautsprechern nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO sind die jeweils zu Landtags-, Bezirks- und Bundestagswahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor dem Wahltermin (**ab 15.08.2021**) befreit.

Am Tag der Wahl ist eine Werbung mit Lautsprecherfahrzeugen nicht zugelassen. Lautsprecheranlagen dürfen nur mit einer Sprechleistung von höchstens 18 Watt betrieben werden.

Lautsprecherdurchsagen sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:

An Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr und
zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr und
zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr.

In der Friedrich-Ebert-Straße, am Wendelinplatz und am Marktplatz ist Lautsprecherwerbung verboten.

Infostände:

Folgende Standorte stehen bei Infoständen zur Verfügung:

- Marktplatz 3, ehemals Gasthof zur Post
- Marktplatz 4, vor der Raiffeisenbank
- Marktplatz vor der Marien-Apotheke, Richtung Freisitz „Schmidt-Bräu“
- Marktplatz vor Schuh Gruber, neben „H & M“
- Marktplatz vor Apollo Optik
- Breite Straße an der Ecke Feuerhausgasse (bei den Schweinchen)
- Friedrich-Ebert-Straße an der Ecke Neubäckergasse (Meierhofer-Anwesen)
- Friedrich-Ebert-Straße neben den Radständern vor Salon Roxy (Hausnummer 30)

Bei Rückfragen zu Infoständen steht Ihnen das Ordnungsamt, Herr Kulzer zur Verfügung.

Tel. 09431/ 45-224

Fax. 09431/ 45-212

E-Mail: kulzer.markus@schwandorf.de

Schwandorf, 12.05.2021